

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Im alten Reich

Lebensbilder deutscher Städte

Der Süden - neunzehn "Städtebilder"

Huch, Ricarda

Bremen, 1927

Rottweil



Kottweil

Auf steilen Felsen aufgebaut, liegt die Stadt Kottweil gebieterisch wie eine Burg über dem Neckartal; geht man die Hauptstraße hinunter bis zum Viadukt, der jetzt aus der einst geschlossenen Festung ins Freie führt, so sieht man jenseit des zum Ring gebogenen Stromes die Berge der Schwäbischen Alb ausgebreitet wie ein dienendes und hilfsbereites Land. In der That erstreckte sich die Herrschaft des alten Kotwyl weit. Die Bewohner dieser stolzen Stadt standen in dem Rufe, Kunst und feine Sitte nicht sonderlich zu pflegen; sie liebten vor allem die Freiheit und das Recht und glichen insofern den Römern, die vor ihnen die Gegend bewohnt hatten. Gerade Kottweil jedoch hatte einen ausgeprägt germanischen Charakter. In seiner Verfassung findet sich die eigentümliche Mischung von monarchischem, aristokratischem und demokratischem Wesen, die Liebe zur Freiheit gestützt auf Sonderrechte ohne jeden Sinn für Gleichheit und eine trotzige Anhänglichkeit an das alte Herkommen, wie es bei den germanischen Völkern ausgeprägt ist. Der Kaiser, als Vertreter der Gottheit, war in erster Linie Richter und das Recht die Grundlage des Staates. Das ursprünglich unmittelbar dem Kaiser unterstehende, von seinen Grafen verwaltete Gericht wurde ihm, als die Herzogtümer entstanden und die Grafen erblich wurden, allmählich entzogen, nur das Hofgericht, das der Person des

Kaisers folgte, blieb bestehen. In Schwaben jedoch erhielten sich mehrere kaiserliche Landgerichte, so in Ulm, Nürnberg, Zürich und auf der Leutkircher Heide, von denen aber die meisten mit der Zeit erloschen. Eins von diesen, das zu Kottweil, dauerte fort und stieg als kaiserliches Hofgericht zu großem Ansehn. Es war ursprünglich verknüpft mit einem königlichen Hof, der mitten im alten Römerlager im Süden der heutigen Stadt Kottweil am rechten Ufer des Neckar lag und der oft von den Königen besucht wurde. Im 9. Jahrhundert hielt sich Karl der Dicke hier auf, von den Hohenstaufen Friedrich II., seine Söhne Heinrich und Konrad und des letzteren Sohn Konradin. König Rudolf I. verpfändete den Hof mit allen dazugehörigen Rechten und das Schultheißenamt von Kottweil dem Grafen Albrecht von Hohenberg, von dem Karl IV. beides einlöste, um es der Stadt Kottweil zu verleihen. Nachdem Kaiser Ruprecht sich noch achthundert englische Gulden dafür hatte zahlen lassen, blieb das Schultheißenamt beständig der Stadt. Das Gericht, das in Verbindung mit dem Königshof bestanden hatte, wurde unweit desselben auf offener Königsstraße unter freiem Himmel abgehalten und später, der größeren Nähe und Bequemlichkeit halber, mehr an die Stadt verlegt, dahin, wo sich jetzt die Realschule befindet.

Der Vorsitzende des Gerichts mußte ein freier Mann sein, das heißt, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehend; der erste urkundlich erwähnte ist Graf Hermann von Sulz im Jahre 1302, dann erscheint, von Kaiser Ludwig dem Bayer ernannt, Erlinger Nigelwarth von Falkenstein. Einmal saß Kaiser Ludwig in Person dem Gericht vor und nahm den Verzicht der Gräfin Ursula von Hohenberg auf ihr väterliches Erbteil zugunsten ihrer Brüder entgegen. Im Jahre 1360 übertrug Karl IV. das Hofrichteramt dem Grafen Rudolf von Sulz, der in der Gegend von Kottweil reich begütert war, und dessen Geschlecht es bis zu seinem Aussterben innegehabt hat. In ähnlicher Weise war am Ende

des 12. Jahrhunderts der Burggraf Friedrich von Zollern mit dem Landgericht zu Nürnberg belehnt, und belehnte Karl IV. den Grafen von Helfenstein mit dem Landgericht zu Ulm. Das erstere indessen verlor an Bedeutung, das andere kam an den Bürgermeister Besserer von Ulm, dann an die Stadt Ulm. Vermuthlich hatte Karl IV. die Absicht, durch die Verleihungen das Ansehen der kaiserlichen Gerichte zu steigern, was ihm auch in Beziehung auf das von Kottweil gelang. Nach altgermanischem Brauch war der Hofrichter, der Vorsitzende, nur der Leiter und Urtheilsverkünder; gefunden wurde das Urtheil durch die Beisitzer, ursprünglich Ritter, später, als es an solchen fehlte, zwölf Kottweiler Ratsherren, die von einem Ausschuss auf Lebenszeit gewählt wurden und zugleich die obersten Stadtämter bekleideten: die des Bürgermeisters, des Schultheißen, Obervogts, Pürschvogts, Kastenherrn und andere. Die Beamten des Hofgerichts bildeten mit dem Adel der Stadt die Herrenstube, die sich bedeutender Vorrechte erfreute und sich auch äußerlich von den anderen Bürgern unterschied, indem sie allein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach, Seide und Zobel tragen durften. Die Verbindung des Hofgerichts mit der Stadt Kottweil bestand also darin, daß es auf ihrem Gebiet tagte, daß es seinen Ursprung von einem königlichen Hof nahm, der in den Besitz der Stadt übergegangen war, und daß seine Beisitzer in engster Beziehung zum Regiment der Stadt standen.

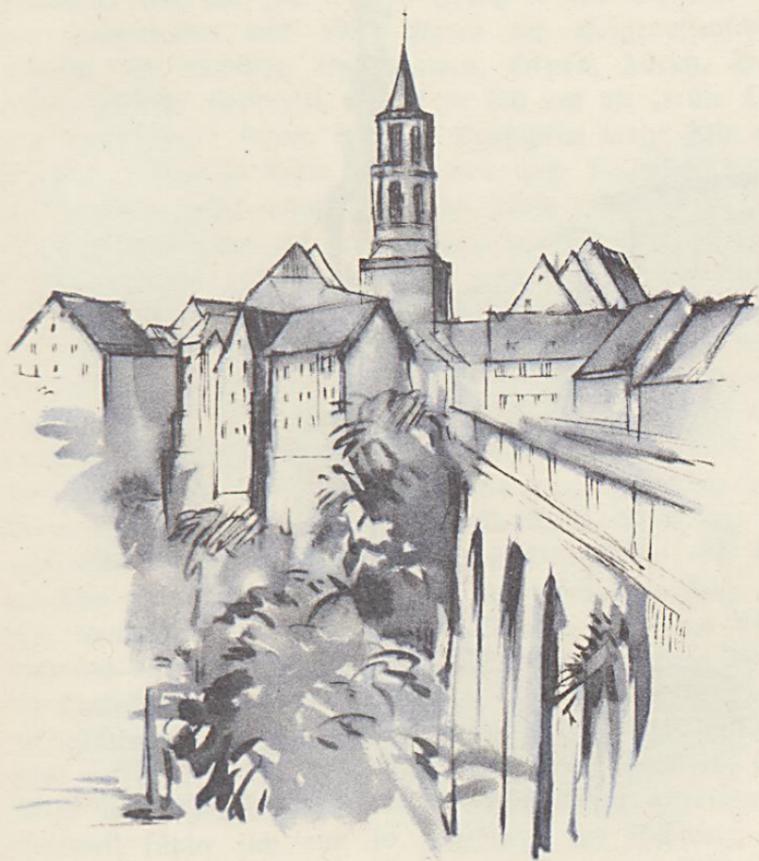
Das Kottweiler Hofgericht war ein Zivilgericht und konnte außerdem die Acht verhängen; eigentlich strafrechtlich war es nicht tätig. Zuständig war es den Rhein hinunter bis Köln, in Franken bis Würzburg, im Elsaß, in Schwaben und in der Schweiz, also in einem großen Teil Süddeutschlands, mit der Einschränkung, daß der Kaiser viele Reichsstände auf ihre Bitte vom Hofgericht befreite. Durch die Goldene Bulle hatten die Kurfürsten ohnehin das Privileg erhalten, daß ihre Untertanen jedes Standes nur vor den

kurfürstlichen Gerichten belangt werden konnten. Merkwürdig ist, daß die Reichsstadt Rottweil, so eifrig sie auch darauf bedacht war, sich das Hofgericht zu erhalten, ihm selbst nicht unterstellt war; das Stadtgericht hätte eine solche Nebenbuhlerschaft nicht geduldet. Auch hatte die Stadt, während das Hofgericht Achterklärungen aussprach, das Recht, Achter zu hofen und zu haufen, das heißt, bei sich aufzunehmen, mußte allerdings dafür sorgen, daß dem Kläger des Geächteten sein Recht wurde. Trotz der zahlreichen Einschränkungen war das Hofgericht außerordentlich und in weitem Umkreis beschäftigt. Im Jahre 1364 sprach es die Acht über die Stadt Bern aus, 1365—73 führten die Bürger von Sankt Gallen am Hofgericht einen Prozeß gegen ihren Abt, 1439 verhängten sie die Acht über einen Bürger von Büdingen. Die alte Hofgerichtsordnung bezeichnete das Hofgericht als „das oberste des heil. Reichs Gericht im Teutschen Landen“. Kaiser Ruprecht befreite es von der Berufung an Kaiser und Papst. Die ebenso hohen, ja noch höheren Ansprüche der Feme führten zu Zusammenstößen mit diesem Gericht, weswegen das Hofgericht für gut fand, sich in die Feme aufnehmen zu lassen; es bediente sich dabei der Vermittelung des Erzherzogs Albrecht von Osterreich, der Wissender war. Verschiedene Umstände: der Abfall der Schweiz, die zunehmende Macht der Territorialfürsten, die Gewohnheiten, Streitigkeiten durch Austrägalgerichte zu entscheiden, die Entstehung des Reichskammergerichts, das dem Rottweiler Hofgericht übergeordnet war, beeinträchtigten es immer mehr; auch Fehler in ihm selbst, wie sein schwerfälliger Gang, machten es unbeliebt und anfechtbar.

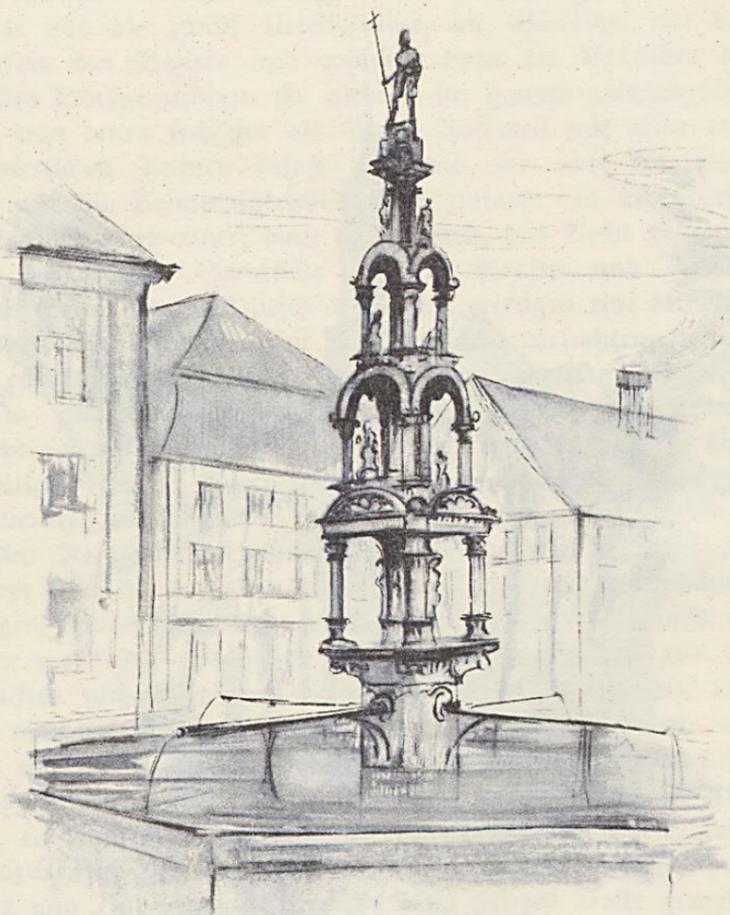
Demokratischen Charakter hatte das ebenso altertümliche Pürschgericht, dem die Malefizsachen zustanden. Es wurde im 11. Jahrhundert von den Herzögen von Teck geübt, die erbliche Grafen eines südschwäbischen Gaues waren, der die Pirs oder freie Pürsch hieß, weil das ganze Volk dort das freie Jagdrecht besaß. Der Graf erschien dreimal im

Jahre und hielt die ungeborenen Dinge, die regelmäßigen Gerichte ab. In der Mitte der freien Pürsch lag der königliche Hof Kotwyl, in dessen Besitz die gleichnamige Reichsstadt gelangte, der vermutlich Rudolf von Habsburg das Pürschgericht übertrug. Bürgermeister und Rat ernannten den Vorsitzenden des Gerichts, den Pürschvogt, aus ihrer Mitte und die zwölf Urteilsfinder, die Schöffen, aus den Dörfern des Bezirks und wählten dazu die Vorsteher der großen Dorfgemeinden. Er enthielt im ganzen zweiundvierzig, von denen sechzehn die Stadt Kottweil mit allen landesherrlichen Rechten besaß, während ihr über die übrigen nur die Kriminalgerichtsbarkeit zustand. In der Pürsch hatten alle Bewohner, auch die Bauern, das Recht zu jagen und zu fischen. Sämtliche Fürsten, Grafen und Herren, deren Gebiet an die Pürsch angrenzte, ertrugen eine derartige Freiheit des Untertanen mit Unwillen und versuchten, sie ihm zu entziehen; aber ihre Bemühungen scheiterten an Kottweils unerschütterlichem Beharren bei dem überlieferten Rechtszustande. Infolge ihrer verhältnismäßig günstigen Lage beteiligten sich die Kottweiler Untertanen nicht an der großen Bauernrevolution.

Am Regiment der Stadt war mit großer Umsicht das ganze Volk beteiligt. Der Kleine Rat bestand aus dem Schultheißen, zwölf Richtern, dem Stadtschreiber, elf Junftmeistern und fünf „gemeinen Räten“, von denen drei aus den Jünften und zwei aus den Geschlechtern waren, die, weil sie nicht zu erwerben brauchten, Müßiggänger hießen, was als ehrender Titel anzusprechen war. Im Großen Rat saßen achtzig Mitglieder: Bürgermeister, Schultheiß, zwölf Richter, elf Junftmeister, dreiunddreißig Handwerksmeister, zweiundzwanzig gemeine Räte und der Stadtschreiber. Schultheiß und Bürgermeister wurden vom ganzen Volke gewählt. Gegenüber dem Magistrat war die Bürgerschaft durch einen permanenten Ausschuß von achtzehn Mitgliedern vertreten, der namentlich die Aufsicht über die Finanzen hatte.



Rottweil



Rottweil
Der Marktbrunnen

Durch das Hofgericht und als Reichsstadt fühlte sich Rottweil zwiefach an den Kaiser und damit an das Haus Österreich gebunden, ihr bäuerlich-aristokratisches Wesen zog es zu den schweizerischen Eidgenossen. Wie die übrigen schwäbischen und oberrheinischen Städte gehörte Rottweil zu den jeweiligen süddeutschen Städteverbindungen des 14. und 15. Jahrhunderts, insbesondere hielt es sich zu Dillingen und Freiburg; aber im Jahre 1463 schloß es ein Bündnis mit den sogenannten acht alten Orten der Eidgenossenschaft, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Bern, Sankt Gallen, Appenzell, worin sie sich auf die „trüer Liebe und Fründschaft“ bezog, die ihre Vorfahren lange Zeit miteinander verbunden hätte. Es wurde nach fünfzehn Jahren auf fünfzehn Jahre erneuert, und im Jahre 1519, als die Zahl der Orte inzwischen auf dreizehn angewachsen war, zu einem ewigen gemacht. „Ewig Ding und ewige Fründschaft“ lautet der Anfang des Vertrages „soll man bestatten und bevesten mit geschriff“; denn, so heißt es in etwas verschränkten Sätzen weiter, durch die Blödigkeit des menschlichen Gedächtnisses sei alles vergänglich, diese Freundschaft aber solle nimmermehr vergessen werden. Die von Rottweil nahmen bei dem Bunde aus „unseren heill. Vater den Papszt, den heill. Röm. Stuhl zu Rom und das heil. Röm. Reich und das Hoff-Gericht bey uns und das Haus Oesterreich“; die Eidgenossen gleichfalls den Papszt, den heil. Stuhl zu Rom, das heil. röm. Reich, die gegenseitigen Bünde, das Haus Österreich und alle anderen Verbündeten. Schon beim ersten Bündnis hatten die schweizerischen Eidgenossen versprochen, nicht zu gestatten, daß das kaiserliche Hofgericht Rottweil mit Gewalt entzogen werde, wohingegen Rottweil versprach, keine Klage beim Hofgericht gegen die Eidgenossen anzunehmen. Rottweil fühlte sich nun so zugehörig zur Schweiz, daß es die Wappen der Eidgenossen an den Toren der Stadt und in einer Stube des Rathhauses abmalen ließ und daß die Rottweiler auf Kriegszügen rote Hüte wie ihre Verbündeten

trugen, weswegen sie als neue Schweizerknaben verspottet wurden. Treulich kämpften sie an der Seite der Schweizer gegen Karl den Kühnen; ernstliche Schwierigkeiten aber ergaben sich, als Kaiser Maximilian im Jahre 1499 die Schweiz zum Anschluß an das Reich bewegen wollte und die von Kottweil als Mitglied der Eidgenossenschaft die schuldige Mannschaft zum Kriege zu stellen sich weigerte. Die Eidgenossen hatten so viel Verständnis für Kottweils verzwickte Lage, daß sie sich mit der Neutralität der Bundesstadt zufrieden erklärten; auch Maximilian beschied sich, behielt aber einen Groll gegen seine Reichsstadt. So fließend waren die politischen Verhältnisse noch, daß Kottweil bis zum Dreißigjährigen Kriege, also noch etwa hundertundfünfzig Jahre, die Doppelrolle als Glied des Reichs und Glied der Eidgenossenschaft spielen konnte, wie ja die Schweiz selbst formell erst durch den Westfälischen Frieden vom Reich abgetrennt wurde. Nicht nur daß Kottweil dem von Friedrich III. gegründeten und von Maximilian erneuerten Schwäbischen Bunde nicht beitrug, es schloß auch mit den Eidgenossen ein Bündnis mit dem König von Frankreich und trat mit ihnen in den Dienst des Papstes Julius, der der Stadt den Titel *defensores ecclesiae* verlieh und das Recht, in ihr Banner das Bild der Jungfrau mit dem Kinde aufzunehmen, die in einer Hand das Kottweiler Stadtwappen, den Reichsadler, trägt. Ein Streit des Kottweiler Magistrats mit der Bürgerschaft wurde durch einen Schiedspruch der dreizehn Orte, das sogenannte *Schweizerlaudum*, beigelegt, das die Grundlage der nachherigen Entwicklung des inneren Verfassungswesens wurde. Es wurde später von Kaiser Matthias bestätigt. Bis zum Jahre 1645 hat Kottweil die eidgenössischen Tagsatzungen besucht.

Man ermigt, wie sehr Kottweil die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft am Herzen lag, wenn man sieht, was für ein maßgebender Gesichtspunkt der Stadt sonst die Erhaltung des Hofgerichts war. Einzig daran scheiterte die Einführung

der Reformation, die anfangs viele Anhänger in Kottweil hatte, wenn auch nicht gerade im Kat. Schon sollte ein Vertrag zwischen den Konfessionen geschlossen werden, als die österreichische Regierung mit der Entziehung des Hofgerichts drohte, worauf sofort mit Strenge gegen die Evangelischen eingeschritten wurde. Sie mußten die Stadt verlassen, und ihre Häuser und Gärten wurden verkauft. Weil an der Spitze der katholischen Partei damals der Bürgermeister Gall Möck, der Schultheiß Konrad von Mock und der Pfarrer Uhl standen, kam der Vers auf: Möck, Mock, Uhl — retteten Kottweil dem Römischen Stuhl. Auf der evangelischen Seite standen hauptsächlich die Handwerker, doch gehörten auch Höhergestellte dazu, wie denn als das Haupt der Bewegung Valerius Anshelm betrachtet werden kann, ein Arzt und sehr gebildeter Mann. Er stammte aus einer angesehenen Kottweiler Familie, studierte in Tübingen Medizin und ließ sich als Stadtarzt in Bern nieder. Von dort mußte er fliehen, weil er sich durch die Entlarvung eines angeblichen Wunders bei den Dominikanern verhaßt gemacht hatte, und kehrte nach Kottweil zurück. Als er des Glaubens wegen auswandern mußte, nahm ihn das inzwischen evangelisch gewordene Bern wieder auf, und er hat der neuen Heimat seine Dankeschuld gezahlt, indem er eine Geschichte des Kantons Bern verfaßte. Die erste Austreibung traf einundachtzig Familienväter und -mütter mit dreihundertundfünfundsiebzig Angehörigen und vierundzwanzig ledige Männer. Trotzdem gab es noch Anhänger der neuen Lehre, die im Jahre 1545 sämtlich vertrieben wurden. Sie fanden in Bern, Schaffhausen, Konstanz, Bremgarten, Straßburg, Memmingen, Reutlingen und anderen evangelischen Orten Aufnahme. Außer Valerius Anshelm war noch eine Reihe guter alter Kottweiler Namen darunter: Burkhard, Wölflin, Bürklein, Ringlindreher, Faulhaber, Kenz, Landolt, Herderer, Gutgesell, von Möckkirch und von Offenburg. Hernach wurde im Rat der Beschluß gefaßt, daß jeder

neu aufgenommene Bürger schwören müsse, katholisch zu bleiben. Wie sich von selbst versteht, hielt sich Kottweil innerhalb der Eidgenossenschaft zu den katholischen Orten, focht bei Kappel mit gegen Zürich und nahm Teil an dem mit Spanien zur Erhaltung des Glaubens geschlossenem Bunde.

Unter einem engberzig aristokratischen und jesuitischen Regiment und durch unerträgliche Kriegslasten kam Kottweil materiell und geistig herunter, seine einst blühenden Dörfer verelendeten; aber das Hofgericht und das Pürschgericht blieben erhalten. Die Abneigung der angrenzenden Herrschaften gegen das Jagen des gemeinen Volkes im Pürschgebiet nahm mit der stets wachsenden Aristokratisierung des Abendlandes zu, und es fanden im 17. und 18. Jahrhundert Konvente statt, wo die Teilnehmer sich bemühten, das Pürschwesen in eine der neuen zentralistischen Auffassung entsprechende Forstgerechtigkeit umzuwandeln, die von der jeweiligen Herrschaft abhinge. Es schickte sich nun einmal nicht, wurde den Kottweilern vorgestellt, daß der Bauer mit seiner Herrschaft zugleich jage und sich dieses Regals, dessen er an sich ja unfähig sei, gleich einem großen Herrn bediene, ja, diesen wohl gar von der Jagd abtreibe und ihn in seinem unschuldigen Pläsier hindere. Ferner spreche gegen das Pürschwesen, daß Handwerker und Bauer dadurch von ihrer Arbeit abgehalten würden, daß sie sich an Müßiggang gewöhnten und an Sonn- und Feiertagen anstatt in die Kirche in die Wälder gingen, schließlich, daß sich dadurch Landstreicher, „desparate, ausgehauste Leute“, Zigeuner, Diebe und Räuber einschleichen und in den Wäldern ihr Wesen treiben könnten. Mit Ulm, Biberach und Leutkirch war Kottweil trotzdem für Beibehaltung der alten Pürschfreiheit, die aufgezählten Gründe damit zurückweisend, daß ein usus wegen eines abusus nicht abzuschaffen sei. Erst Württemberg, dem Kottweil durch den Reichsdeputationshauptschluß zufiel, hob das fremdartige Überbleibsel auf.

Ebensolange hat das Hofgericht bestanden ungeachtet alles

Wechsels der Zeit und der neuen Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1572, durch welche das römische Recht das alte deutsche verdrängte. Als die Grafen von Sulz im Jahre 1689 im Mannesstamm ausstarben, kam das Hofrichteramt an das Haus Schwarzenberg, bei dem es bis zuletzt blieb. Mit Beibehaltung aller üblichen Förmlichkeiten wurde einmal im Monat an einem Dienstag um zwölf Uhr das Gericht eröffnet, setzte sich der Hofrichter oder sein Vertreter auf den steinernen Stuhl unter der Linde mit dem Gesicht gegen die Stadt, wie es vorgeschrieben war. Der Stuhl steht heute noch, durch ein Gitter geschützt, an der alten Königsstraße; er ist im Jahre 1781 neu gesetzt worden, und seine Kokotofornen wollen sich nicht recht reimen mit dem monumentalen Material und dem Symbol des alten Reichs, dem doppeltköpfigen Adler, der seine Rücklehne schmückt.

Zu den nächsten Nachbarn der Stadt gehörten das Kloster von Kottenmünster und die Herren von Zimmern. Das Kloster entstand dadurch, daß Kaiser Friedrich II. einen Teil seiner Wohngebäude beim Hof Rotwyl an Schwestern des Benediktiner-Ordens verlieh und sie zugleich mit der Reichsunmittelbarkeit begabte. Die Stadt Kottweil benutzte das Schirmrecht, das sie über das Kloster hatte, zu groben Eingriffen, welche die auf ihre Reichsstandschaft stolze Abtissin nur ungern ertrug. Es handelte sich hauptsächlich darum, daß Kottweil das Kloster, als gehöre es zu seinen Untertanen, besteuern wollte. Trotzdem Kottweil deswegen vom Kaiser in die Acht und vom Papst in den Bann getan wurde, änderte es seine Tendenz so wenig, daß im 17. Jahrhundert die mürbe gewordene Abtissin das Malefizgericht an Kottweil abtrat. Im Dreißigjährigen Kriege nahm Guebriant, als er das erstemal Kottweil belagerte, im Kloster Kottenmünster Quartier, und es mag sein, daß die Damen den vornehmen Bedränger ihrer ungalanten Schirmherren nicht ungern bei sich litten. Bei der zweiten Belagerung kapitulirte der Kommandant gegen den Willen der tapfer-

ren Bürgerschaft, und Guébriant zog als Sieger und doch besiegt in die Stadt ein; denn zwei Tage vorher hatte eine Kugel seinen Ellenbogen zerschmettert, eine an sich nicht bedeutende Verwundung, die doch seinen Tod herbeiführte. Der Bedauernswerte, der den Krieg in dem fremden, verwilderten Lande unfreudig, aber nach bestem Vermögen als gehorsamer Diener seines Königs geführt hatte, starb im Dominikanerkloster nach bitteren Leiden, das die Ärzte nur vermehren konnten, an einem Novemberabend, nachdem er sich noch in eine Rosenkranzbruderschaft hatte aufnehmen lassen. Auf einem Deckengemälde in der Dominikanerkirche ist der Augenblick dargestellt, wo Guébriant die Wunde empfängt, die ihm tödlich werden sollte.

Die Herren von Zimmern waren nicht mächtig genug, um Kottweil gefährlich werden zu können, suchten vielmehr die Freundschaft der angesehenen Stadt. Sie waren verständige Leute, ihres Adels sich bewußt, ohne ihre Kräfte zu überschätzen. Kaiser Sigismund kam einstmals auf dem Wege nach Sigmaringen an der Stadt Neßkirch vorbei, die denen von Zimmern gehörte. Da ließ sich Herr Johannes von Zimmern einen Tisch vor das Tor stellen, wo der Kaiser mit seinem Gefolge vorbeikommen mußte, setzte sich daran und blieb ruhig sitzen, als der Kaiser sich näherte. Erstaunt ließ dieser fragen, was der Herr von Zimmern mit seinem Sitzenbleiben meine. Da zog der von Zimmern seinen Hut, beugte das Knie und erklärte, es sei nicht aus Verachtung kaiserlicher Majestät geschehen, er habe damit nur sagen wollen, daß er ein freier Herr und weder dem Kaiser noch sonst jemandem mit Pflichten verbunden sei, kein Lehen trage und von des Kaisers Vater, Karl IV., die königliche Gerichtsbarkeit verliehen bekommen habe. Sigismund wunderte sich und erwies den Zimmern viel Gnade. Nach der Chronik zu schließen, die sie hinterlassen haben, waren diese Dynasten aufrechte, gütige, humorvolle und gebildete Herren. Gottfried erwarb das Bürgerrecht in Kottweil und

kaufte sich ein Haus dem Rathause gegenüber, das er innen und außen schön bemalen ließ und wo er einige Monate im Jahr gut lebte und zahlreiche Gäste bewirtete. Sein Musizieren ärgerte die Kottweiler, die das offenbar für störenden Lärm ansahen, gegen den der Rat einschreiten müsse, ein Mangel an Kunstsinne, der Herrn Gottfried sehr verdroß. Überhaupt wurde ihnen grobe Ungeschliffenheit vorgeworfen, besonders beim Tanzen, das sie auf dem Markte und an Hochzeiten vollführten, indem sie nach Belieben und ohne Rücksicht auf den Anstand umherstürmten. Einige Kilometer von Kottweil entfernt erhebt sich die große Ruine Herrenzimmern, die die Stadt nach dem Aussterben des befreundeten Geschlechts im Jahre 1594 käuflich erwarb. Schon vorher hatte sie das gleichfalls Zimmernsche Schloß Hohenstein gekauft.

Die Kunst scheint in der That in Kottweil nicht so verschwenderisch gepflegt worden zu sein wie in manchen anderen mittelalterlichen Gemeinwesen. Die jetzt wieder aufblühende Stadt macht den Eindruck des Sauberen und Aufgeräumten, wozu die auffallend regelmäßige Anlage beiträgt: zwei Hauptstraßen schneiden sich rechtwinkelig und bilden vier Quartiere, den Johanner- und Lorenzort auf der einen, den Sprenger- und Heiligkreuzort auf der anderen Seite. Die kleine Lorenzkapelle, wo eine beachtenswerte Sammlung gotischer Holzskulpturen verwahrt wird, bildet mit einem alten Mauerturm einen einsamen Träumerwinkel. Dorthin, in die Kapelle, ist einstweilen der stark verwitterte, prachtvoll in Bogen aufsteigende, mit Figuren geschmückte Renaissance-Brunnen verwiesen, der den Kreuzungspunkt der Straßen schmückte. Kottweils stolzeste architektonische Zier ist der hochgotische Kapellenturm, der strahlend schlank wie eine Lanze aus niedrigem Häusergewirr aufschießt. Über dem Brautportal am Seitentürmchen sind ein Ritter und eine Jungfrau in Relief dargestellt, die einander gegenüber knien, wie wenn sie sich das Treue-

gelübde leisteten und dazu den Segen des Himmels erwarteten. Die Süßigkeit und Reinheit junger Liebe, wie sie sich besonders in der zärtlichen Haltung des Ritters ausprägt, ist im Mittelalter selten so reizvoll zum Ausdruck gekommen.

In den Hauptstraßen sind leider nicht sehr viel alte Häuser erhalten; aber von unveränderter Schönheit ist die Lage der Stadt als eine prangende Krone auf dem Felsen über dem wald- und stromdurchrauschten Tal.